

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 15.06.2026
und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026**

„Verkauf mutmaßlich gefälschter Markenwaren auf der Kazel Expo in den Hallen der Messe Bremen“

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Medienberichten zufolge wurden auf der Kazel Expo in den Hallen der Messe Bremen mutmaßlich gefälschte Markenartikel verschiedener Luxus- und Bekleidungshersteller offen zum Verkauf angeboten. Die Messe Bremen wird von der M3B GmbH betrieben, die sich vollständig im Eigentum der Freien Hansestadt Bremen befindet. Die Vorwürfe werfen Fragen hinsichtlich der Kontroll- und Sorgfaltspflichten der Messegesellschaft, der Zusammenarbeit mit Behörden sowie der Vermietungspraxis gegenüber Veranstaltern auf.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Seit wann besteht die Geschäftsbeziehung zwischen der M3B GmbH beziehungsweise der Messe Bremen und dem Veranstalter Kazel Expo bzw. den verantwortlichen Unternehmen hinter der Veranstaltung?

Die Geschäftsbeziehung zwischen der M3B GmbH bzw. Messe Bremen und dem Veranstalter Kazel Expo bzw. den verantwortlichen Unternehmen hinter der Veranstaltung besteht seit sechs Jahren; die Kazel Expo hat in diesem Jahr zum sechsten Mal auf dem Messegelände stattgefunden.

2. Waren dem Senat, der M3B GmbH oder der Messe Bremen vor der diesjährigen Veranstaltung Hinweise auf frühere Fälle von Markenrechtsverletzungen, Produktpiraterie oder vergleichbare Vorwürfe im Zusammenhang mit Kazel Expo oder deren Veranstaltungen bekannt?

Den zuständigen Stellen waren vor der diesjährigen Veranstaltung keine früheren Fälle oder Hinweise auf Markenrechtsverletzungen, Produktpiraterie oder vergleichbare Vorwürfe im Zusammenhang mit der Kazel Expo oder deren Veranstaltungen bekannt. Zuständige Stellen sind das Referat Marktangelegenheiten der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Polizei Bremen, das Ordnungsamt Bremen, die Senatorin für Inneres und Sport, die Staatsanwaltschaft Bremen sowie die M3B GmbH.

3. Welche Prüfungen werden vor Abschluss von Miet- oder Nutzungsverträgen mit externen Veranstaltern hinsichtlich deren Zuverlässigkeit und etwaiger früherer Rechtsverstöße durchgeführt?

Vor Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages werden regelmäßig verschiedene Prüf- und Abstimmungsschritte durchgeführt. Zunächst wird die wirtschaftliche Bonität des Veranstalters über eine Wirtschaftsauskunft (Creditreform) geprüft. In persönlichen Gesprächen im Vorfeld werden das Veranstaltungsformat vorgestellt sowie die wesentlichen organisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen abgestimmt. Hierzu gehört auch die Abstimmung eines Sicherheitskonzepts, soweit dies aufgrund von Art und Größe der Veranstaltung erforderlich ist. Darüber hinaus fließen – soweit vorhanden – Erfahrungswerte aus vorangegangenen Veranstaltungen des jeweiligen Veranstalters an anderen Standorten in die Bewertung ein, sofern entsprechende Informationen im branchenüblichen Austausch vorliegen.

Eine darüberhinausgehende systematische Prüfung etwaiger straf- oder ordnungsrechtlicher Erkenntnisse ist für privatrechtliche Miet- und Nutzungsverhältnisse dieser Art rechtlich nicht vorgesehen und wird daher grundsätzlich nicht durchgeführt.

4. Welche vertraglichen Regelungen bestehen zwischen der M3B GmbH und Veranstaltern zur Verhinderung des Verkaufs von Produktfälschungen oder sonstigen rechtswidrigen Waren?

Jeder Veranstalter erhält im Rahmen des Vertragsabschlusses einen Vertrag, in dem unter anderem auf die geltenden Richtlinien des Fachverbands Messen und Ausstellungen (FAMA-Richtlinien) und deren Einhaltung hingewiesen wird. Diese sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen. Unter Ziffer 17.5 der FAMA-Richtlinien ist ausdrücklich festgelegt, dass die Ausstellung von Exponaten, die gegen Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte verstoßen, untersagt ist. Für den Fall einer nachgewiesenen Verletzung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

5. Welche Kontroll- und Überwachungspflichten treffen die M3B GmbH beziehungsweise die Messe Bremen während laufender Veranstaltungen hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Aussteller und Händler?

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung liegt grundsätzlich beim Veranstalter. Dieser erhält von der M3B GmbH einen Vertrag, dessen Vorgaben einzuhalten sind. Der Veranstalter ist folglich verpflichtet, die FAMA-Richtlinien gegenüber den Ausstellern zur Anwendung zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen. Erhält die M3B GmbH Hinweise auf mögliche Verstöße, prüft sie den Sachverhalt, geht auf den Veranstalter zu und prüft gegebenenfalls rechtliche Schritte.

Darüber hinaus gelten für Mieter die Allgemeine Vermietungsbedingungen (AGV). Danach wird der Veranstalterin für die Dauer der Anmietung das Hausrecht übertragen, soweit dieses gegenüber Dritten auszuüben ist. Zudem trägt sie die volle Verantwortung und das

Risiko für die Vorbereitung, den Ablauf und die Abwicklung der Veranstaltung sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

6. Haben Beschäftigte der M3B GmbH, der Messe Bremen oder anderer öffentlicher Stellen während der Kazel Expo Hinweise auf den Verkauf mutmaßlich gefälschter Markenwaren erhalten oder entsprechende Beobachtungen gemacht, und wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Den zuständigen Stellen lagen während der Kazel Expo keine Hinweise auf den Verkauf mutmaßlich gefälschter Markenwaren vor, es wurden auch keine entsprechenden Beobachtungen gemacht. Der Staatsanwaltschaft Bremen wurde der Sachverhalt erst durch die Presseberichterstattung vom 11. Juni 2026 („Messe Bremen: Händler verkaufen gefälschte Luxusware“, buten un binnen) bekannt.

7. Gab es vor, während oder nach der Veranstaltung Hinweise oder Informationen von Zoll-, Polizei-, Staatsanwaltschaft- oder anderen Behörden zu möglichen Markenrechtsverletzungen auf der Kazel Expo?

Den zuständigen Stellen lagen bis zur Berichterstattung von Radio Bremen bzw. buten un binnen vom 11. Juni 2026 keine Hinweise oder Informationen zu möglichen Markenrechtsverletzungen auf der Kazel Expo vor. Die Polizei Bremen nahm die Berichterstattung zum Anlass, eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der strafbaren Kennzeichenverletzung zu fertigen. Diese ging am 12. Juni 2026 bei der Staatsanwaltschaft Bremen ein und wurde dort als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt erfasst. Die Ermittlungen dauern an. Zudem lagen der M3B GmbH auch in den Vorjahren keine Hinweise oder Informationen von Zoll, Polizei, Staatsanwaltschaft oder anderen Behörden zu möglichen Markenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Kazel Expo vor.

8. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über Umfang und Ausmaß des Verkaufs mutmaßlich gefälschter Markenwaren auf der Veranstaltung vor?

Derzeit liegen dem Senat keine belastbaren Erkenntnisse über den Umfang und das Ausmaß des Verkaufs mutmaßlich gefälschter Markenwaren auf der Kazel Expo vor. Im Rahmen des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens steht eine polizeiliche Befragung der Verantwortlichen der Kazel Eventagentur noch aus; die Ermittlungen dauern an.

9. Welche rechtlichen, vertraglichen oder wirtschaftlichen Konsequenzen prüft beziehungsweise zieht die M3B GmbH gegenüber dem Veranstalter Kazel Expo infolge der bekannt gewordenen Vorfälle?

Der Senat nimmt die erhobenen Vorwürfe ernst. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, ist ein derartiges Verhalten inakzeptabel. In diesem Fall wird geprüft, welche rechtlichen und vertraglichen Konsequenzen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in Betracht kommen. Hierzu kann insbesondere ein Ausschluss von künftigen Vermietungen, die Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder weitere vertragliche Sanktionen gehören.

10. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um künftig sicherzustellen, dass auf Veranstaltungen in städtischen Messehallen keine mutmaßlich gefälschten Markenwaren angeboten oder verkauft werden?

Die Medienberichte über den mutmaßlichen Verkauf gefälschter Markenartikel auf der diesjährigen Kazel Expo werden zum Anlass genommen, die bestehenden Präventions- und Kontrollmaßnahmen für vergleichbare Veranstaltungen zu überprüfen und zu verstärken. Künftig soll im Rahmen der Festsetzung entsprechender Veranstaltungen das Feilbieten und der Verkauf von Plagiaten ergänzend zur bestehenden Rechtslage durch eine entsprechende Auflage ausdrücklich untersagt werden. Diese soll insbesondere klarstellen, dass bei den angebotenen Waren keine Markenrechtsverletzungen im Sinne des § 14 MarkenG begangen werden dürfen und auf die strafrechtlichen Folgen nach § 143 MarkenG hinweisen.

Darüber hinaus hält der Senat anlassbezogene, behördenübergreifende Kontrollmaßnahmen für sinnvoll. Für den Fall einer erneuten Durchführung der Kazel Expo in Bremen sind zudem polizeiliche Überprüfungen vor Ort vorgesehen. Sollten dabei gefälschte Markenprodukte festgestellt werden, werden die erforderlichen weiteren Maßnahmen eingeleitet.

Die Strafverfolgungsbehörden nehmen ausschließlich repressive Aufgaben wahr und leisten daher keinen Beitrag zu präventiven Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.